

(4) Die Eltern sollen bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben und zur Gewährleistung einer einheitlichen Erziehung eng und vertrauensvoll mit der Schule, anderen Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen, mit der Pionierorganisation und der Freien Deutschen Jugend zusammenarbeiten und diese unterstützen.

#### § 43

Zu den Rechten und Pflichten der Eltern gehören auch die Befriedigung der Bedürfnisse des Kindes, seine Betreuung, seine Beaufsichtigung, seine rechtliche Vertretung, die Pflicht, für seinen Unterhalt zu sorgen und, wenn es Vermögen besitzt, dieses in seinem Interesse zu verwalten. Die Eltern können Rechte des Kindes im eigenen Namen geltend machen.

#### § 44

Die Erziehung der jungen Generation zu aktiven Erbauern des Sozialismus, zu lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Bürgern ist zugleich Aufgabe und Anliegen der gesamten Gesellschaft. Deshalb gewährleistet der sozialistische Staat durch seine Einrichtungen und Maßnahmen, daß die Eltern ihre Rechte und Pflichten bei der Erziehung ihrer Kinder ausüben können. Die staatlichen Organe, insbesondere die Organe der Volksbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens, sowie die gesellschaftlichen Organisationen, die Arbeitskollektive, die Elternbeiräte und Hausgemeinschaften haben die Aufgabe, die Eltern bei der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Hilfe für kinderreiche Familien und alleinstehende Mütter und Väter.

#### Erziehungsberechtigte

##### § 45

(1) Die Eltern üben das Erziehungsrecht gemeinsam aus und treffen auch ihre Entscheidungen gemeinsam. Ist ein Elternteil verhindert, so ist der andere berechtigt, das Erziehungsrecht allein wahrzunehmen. Bei einer Verhinderung für voraussichtlich nur kurze Zeit beschränkt sich die Berechtigung auf die Wahrnehmung nicht aufschiebbarer Angelegenheiten.

(2) Stirbt ein Elternteil oder verliert er das elterliche Erziehungsrecht, hat der andere dieses allein.

(3) Wird die Ehe der Eltern geschieden oder für nichtig erklärt, entscheidet das Gericht, welchem der Ehegatten das Erziehungsrecht zu übertragen ist (§ 25). Stirbt danach der Erziehungsberechtigte oder verliert er das Erziehungsrecht, kann das Organ der Jugendhilfe dieses dem anderen übertragen.

(4) Leben die Eltern getrennt, weil einer von ihnen oder beide die eheliche Gemeinschaft nicht fortsetzen wollen, und können sie sich über die Ausübung des Erziehungsrechts nicht einigen, trifft das Organ der Jugendhilfe auf Antrag die Entscheidung darüber, welcher Elternteil während der Trennung das Erziehungsrecht ausüben soll.

(5) Der Erziehungsberechtigte kann die Zuführung des Kindes von jedem verlangen, der es ihm widerrechtlich vorenthält.

##### § 46

(1) Sind die Eltern des Kindes bei seiner Geburt nicht miteinander verheiratet, hat die Mutter das Erziehungsrecht allein. Die Sicherung der materiellen und kulturellen Lebensbedürfnisse des Kindes erfolgt im Rahmen der Aufwendungen der Familie der Mutter entsprechend § 12 Abs. 1, 3 und 4 und durch Unterhaltszahlung des Vaters entsprechend §§ 12, 19, 20 Abs. 1, 21 und 22.

(2) Stirbt die Mutter oder verliert sie das Erziehungsrecht, kann dieses durch das Organ der Jugendhilfe dem Vater übertragen werden.

##### § 47

(1) Jeder Ehegatte ist verpflichtet, sich für die Erziehung und Pflege auch derjenigen minderjährigen Kinder des anderen verantwortlich zu fühlen, die nicht von ihm abstammen, aber im gemeinsamen Haushalt der Ehegatten leben.

(2) Er soll seinen Ehegatten bei der Wahrnehmung der Erziehungsrechte unterstützen. Für die Erfüllung der den Eltern im Interesse der Erziehung und Gesundheit der Kinder durch andere Gesetze auferlegten staatlichen Pflichten, insbesondere die Sicherung der Schul- und Impfpflicht, sind beide Ehegatten in gleicher Weise verantwortlich.

(3) Stirbt der erziehungsberechtigte Elternteil, so kann auf Antrag durch das Organ der Jugendhilfe das Erziehungsrecht dem Ehegatten des Verstorbenen übertragen werden. Dies gilt entsprechend, wenn dem Erziehungsberechtigten das Erziehungsrecht entzogen worden ist. Stammt das Kind aus einer geschiedenen Ehe, so kann eine Übertragung des Erziehungsrechts nur mit Zustimmung des nichterziehungsberechtigten Elternteils erfolgen. Wird diese verweigert, kann das Gericht auf Klage des Organs der Jugendhilfe das Erziehungsrecht übertragen. Ein Widerspruch des nichterziehungsberechtigten Elternteils ist nicht zu beachten, wenn sich aus seinem bisherigen Verhalten ergibt, daß ihm das Kind und seine Entwicklung gleichgültig sind oder der Widerspruch der Erziehung und Entwicklung des Kindes entgegensteht.

(4) Die Regelungen der Abs. 1 bis 3 haben auf die Unterhaltsansprüche des Kindes gegenüber seinen Verwandten keinen Einfluß.

##### § 48

(1) Die nach den Bestimmungen der §§ 45 Abs. 3, 46 Abs. 2 oder 47 Abs. 3 getroffenen Entscheidungen sollen nur geändert werden, wenn eine anderweitige Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht zur Sicherung der weiteren Erziehung und Entwicklung des Kindes unabweisbar ist.

(2) Die Entscheidung trifft das Gericht auf Klage des Organs der Jugendhilfe oder des nichterziehungsberechtigten Elternteils.

#### Erziehungshilfe, Entzug und Ausschluß des elterlichen Erziehungsrechts

##### § 49

(1) Die Verantwortung der Eltern für die moralische, geistige und physische Entwicklung ihrer Kinder stellt an sie hohe Anforderungen. Sie sollen danach streben, ihre für die Erziehung und Pflege der Kinder erforderlichen Kenntnisse zu erweitern, und die dafür vorgesehenen staatlichen und gesellschaftlichen Möglichkeiten nutzen.

(2) Bei Schwierigkeiten in der Erziehung ihrer Kinder sollen sich die Eltern vertrauensvoll an die Schule, den Elternbeirat, die Organe der Jugendhilfe, die gesellschaftlichen Organisationen und Kollektive oder die Ehe- und Familienberatungsstellen wenden und deren Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen.

##### § 50

Sind die Gesundheit oder die Erziehung und Entwicklung des Kindes gefährdet und auch bei gesellschaftlicher Unterstützung der Eltern nicht gesichert, hat das Organ der Jugendhilfe nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen Maßnahmen zu treffen. Es kann den Eltern oder dem Kind Pflichten auferlegen oder Maßnahmen zu seiner Erziehung treffen, die auch außerhalb des Elternhauses durchgeführt werden können. Das Organ der Jugendhilfe kann das Kind in einzelnen Angelegenheiten selbst vertreten oder zur Wahrnehmung dieser Angelegenheiten einen Pfleger bestellen.